

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. de With, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Reschke, Schmidt (München), Dr. Schmude, Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2021 —**

Verhängung der Todesstrafe an US-Bürger durch amerikanische Militärgerichte in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 15. Juni 1988 – II B 4 – 9270/7 – 15 – 230 255/88 – im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Verfahren, in denen das amerikanische Recht die Todesstrafe vorsieht, wurden seit Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts vor amerikanischen Militärgerichten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland verhandelt, und wie oft wurde dabei die Todesstrafe verhängt?

Über die Anzahl aller Verfahren, die seit dem 1. Juli 1963 (Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts – NTS) vor US-Militärgerichten in der Bundesrepublik Deutschland verhandelt wurden und in denen nach US-amerikanischem Recht die Verhängung der Todesstrafe nicht auszuschließen war, liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Angaben vor.

Nach Angaben US-amerikanischer Militärbehörden hatten Militärgerichte in der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 30. März 1988 in fünf Fällen über Kapitalverbrechen zu entscheiden, wobei in einem Fall, 1987, die Todesstrafe verhängt wurde.

Nach Berichten der für die Durchführung des NTS zuständigen Justizbehörden der Länder wurde unter der Geltung des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland in insgesamt fünf Fällen die Todesstrafe verhängt, und zwar

1979 durch ein US-Militärgericht in Fürth,

1982 durch ein US-Militärgericht in Bad Kreuznach,

1982 durch ein US-Militärgericht in Würzburg,
1984 durch ein US-Militärgericht in Butzbach und
1987 durch ein US-Militärgericht in Frankfurt am Main.

2. Was geschah jeweils mit den in ihre Heimat verbrachten, zum Tode verurteilten Soldaten?

In keinem der fünf zuvor genannten Fälle ist es zu einer Vollstreckung des Urteils gekommen, auch nicht nach Rückführung der Verurteilten in die USA. In drei der genannten Fälle ist die Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden. Die Urteile aus den Jahren 1984 und 1987 sind noch im Überprüfungsverfahren der übergeordneten militärgerichtlichen Instanzen anhängig.

3. Welche Straftaten waren dabei im einzelnen abgeurteilt worden?

In allen fünf der zuvor genannten Fälle wurde die Todesstrafe wegen Mordes, teils zusätzlich wegen anderer Delikte, wie z. B. Vergewaltigung, verhängt.

4. In welcher Weise erfahren die deutschen Behörden, daß ein amerikanisches Militärgericht in der Bundesrepublik Deutschland ein Todesurteil verhängt hat?

Nach Artikel VII Abs. 6 NTS, Artikel 19 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA) sowie Absatz 2 Buchstabe b des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 19 ZA obliegen den US-amerikanischen Militärbehörden und den zuständigen deutschen Behörden gegenseitige Unterrichts- und Mitteilungspflichten. Nach diesen Bestimmungen haben die US-amerikanischen Militärbehörden das Ergebnis der Strafverfahren mitzuteilen, die sie in Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit durchgeführt haben. Durch die in Absatz 2 Buchstabe b des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 19 ZA niedergelegte besonders enge Zusammenarbeit bei Kapitalverbrechen ist sichergestellt, daß die deutschen Behörden von dem Ergebnis des Strafverfahrens ohne weiteres Ersuchen unterrichtet werden.

Darüber hinaus hat nach Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a ZA ein Vertreter der zuständigen deutschen Behörden in bestimmten Fällen das Recht auf Anwesenheit in der vor einem Militärgericht durchgeführten Hauptverhandlung. Nach Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe d ZA teilen sich die deutschen Gerichte und Behörden einerseits und die Gerichte und Behörden des Entsendestaates andererseits Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mit.

Der Bundesregierung ist kein Fall berichtet worden, in dem es wegen der gewünschten Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung zu Schwierigkeiten gekommen wäre.

5. In welcher Weise wird zwischen den deutschen und amerikanischen Behörden vereinbart und Einvernehmen darüber hergestellt, welcher der beiden Staaten für die Strafverfolgung zuständig ist?

Nach Artikel 19 Abs. 2 ZA teilen die Verbindungsstellen der US-Militärbehörden den zuständigen Staatsanwaltschaften die Einzelfälle mit, in denen die Gerichtsbarkeit konkurriert und in denen die Bundesrepublik Deutschland auf das ihr nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b NTS zustehende Vorrecht allgemein vertraglich verzichtet hat. Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann von einer solchen Mitteilung nur bei Straftaten von geringerer Bedeutung, nicht jedoch bei Kapitalverbrechen abgesehen werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft in allen unter den Verzicht fallenden Einzelfällen, ob wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern (Artikel 19 Abs. 3 ZA). In der Praxis wird die Frage der Verzichtsrücknahme zwischen den örtlichen Verbindungsstellen der Militärbehörden und den Staatsanwaltschaften gemeinsam und eingehend erörtert. Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 19 ZA stellt die frühzeitige Zusammenarbeit bei Kapitalverbrechen sicher.

6. Wann sind „wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege“ im Sinne von Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut berührt, die die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern?

Über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Rücknahme des Verzichts im Einzelfall vorliegen, haben die Justizbehörden der Länder in eigener Zuständigkeit zu entscheiden (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen – BGBl. 1961 II S. 1183 ff.). Nach Artikel 19 Abs. 3 ZA und Abs. 2 des Unterzeichnungsprotokolls können – vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalles und der Ergebnisse einer solchen Prüfung – die im Unterzeichnungsprotokoll beispielhaft aufgezählten Straftaten die Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit erfordern.

7. Hat es zwischen den deutschen und amerikanischen Behörden hierüber je Abgrenzungsschwierigkeiten gegeben?

Nach den Berichten der Justizbehörden der Länder verläuft die Zusammenarbeit mit den amerikanischen Militärbehörden reibungslos. Etwaige Meinungsunterschiede konnten bereits in den Gesprächen mit den US-amerikanischen Verbindungsstellen beigelegt werden. Vorstellungen bei der Bundesregierung wurden bisher nicht erhoben (Artikel 19 Abs. 4 ZA).

8. Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob es Bestrebungen der Bundesländer gibt, die Strafverfolgung bei konkurrierender Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, wenn bei einer Durchführung des Verfahrens vor einem alliierten Gericht die Verhängung der Todesstrafe droht?

Die Handhabung der Verzichtsrücknahme liegt in der Justizhoheit der Länder (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen). Über Absichten und Bestrebungen der Bundesländer Auskunft zu erteilen, ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

9. Hält es die Bundesregierung auf die Dauer für tragbar, daß auf deutschem Boden von NATO-Militärgerichten weiterhin die Todesstrafe verhängt werden kann?

Die Bundesregierung setzt sich für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein, was u. a. ihr in der 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachter Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte deutlich macht.

Daher sucht sie auch nach Möglichkeiten, langfristig die Verhängung von Todesurteilen durch Militärgerichte der NATO-Partner auf deutschem Boden zu verhindern.

Sie war in der Vergangenheit und ist weiterhin bemüht, in den Fällen, in denen die Todesstrafe durch amerikanische Militärgerichte verhängt wurde, durch Kontakte mit der amerikanischen Regierung zu erreichen, daß ein Todesurteil nicht vollstreckt wird, falls es rechtskräftig werden sollte. Bei der Beurteilung und Prüfung der gegenwärtigen Rechtslage mißt die Bundesregierung auch der Tatsache Bedeutung bei, daß seit 1961 kein Todesurteil eines amerikanischen Militärgerichts vollstreckt worden ist und bisher unter der Geltung des NATO-Truppenstatuts auch noch kein Todesurteil, das ein US-Militärgericht in der Bundesrepublik Deutschland gefällt hat, rechtskräftig geworden ist.

10. Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit den NATO-Partnern mit dem Ziel einzutreten, wonach die Todesstrafe dann nicht mehr verhängt werden kann, wenn das Gastland die Todesstrafe abgeschafft hat?

Das NATO-Truppenstatut kann nur durch Verhandlungen mit allen Vertragspartnern – d. h. Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, den USA – geändert werden. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Möglichkeit für eine Änderung des NATO-Truppenstatuts, was die Art der von fremden Militärgerichten zu verhängenden Strafen anbelangt.